

Das Frauenquorum in der CDU

Beschluss, Entwicklung und Auftrag

Besser für die Menschen.



CDU

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung	4
Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten	5
Das Frauenquorum im Statut der CDU – Fragen und Antworten	6
Erweiterung der Berichtspflicht	11
Ergänzung des Frauenberichts (§ 15 Abs. 6 Statut der CDU)	12
Auszeichnung von Kreisverbänden	13
Anhang	14

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

bei der Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU haben wir große Schritte nach vorn getan. Wesentliche politische Erfolge verdanken wir den Frauen in der CDU. Dieses gilt sowohl innerparteilich als auch gesellschaftspolitisch. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Gestaltung unserer Politik gehört zu unserem Selbstverständnis als christliche Demokraten. Schon allein deshalb verbietet sich die hin und wieder festzustellende Verkürzung unseres Anliegens auf eine rein satzungsrechtliche Betrachtungsweise des Frauenquorums.

Der 14. Parteitag der CDU Deutschlands 2001 in Dresden hat mit seinem Beschluss zur unbefristeten Fortgeltung von § 15 Statut der CDU gezeigt, dass wir auf die Hilfestellung durch rechtliche Rahmenbedingungen dennoch nicht verzichten können. Wir müssen uns noch intensiver um die Mitwirkung und Förderung von Frauen auf allen Ebenen unserer Partei bemühen. Dies ist eine wichtige Aufgabe für alle Ebenen der Partei. Noch immer ist der Anteil der Frauen unter den Mitgliedern der CDU mit ca. 25 Prozent zu gering. Auch unter unseren Amts- und Mandatsträgern sind Frauen eine Minderheit. Unser Grundsatz steht fest: „Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt

sein.“ Arbeiten wir gemeinsam daran, dieses Ziel zu erreichen! Dass fast die Hälfte der gewählten Mitglieder unseres Bundesvorstandes inzwischen Frauen sind, ist für mich ein gutes Zeichen.

Diese Broschüre will eine Handreichung für die Parteiarbeit sein. Neben Fragen aus dem Parteileben zum Frauenquorum und deren Beantwortung möchte ich besonders auf die inhaltliche Ergänzung des Frauenberichts sowie die Beschwerdemöglichkeit hinweisen. Darüber hinaus wollen wir künftig Kreisverbände, die sich besonders um die Frauenförderung verdient gemacht haben, auszeichnen. Ich würde mich freuen, wenn wir damit einen kleinen Beitrag leisten können, die Gleichstellung von Frauen und Männern in unserer Partei noch weiter voran zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Pofalla MdB
Generalsekretär der CDU Deutschlands



Einleitung

Durch Beschluss des 8. Parteitags der CDU Deutschlands 1996 in Hannover wurde ein vollständig neuer Abschnitt über die Gleichstellung von Frauen und Männern in das Statut der CDU eingefügt. Seither ist das Frauenquorum nicht nur rechtlich verbindlich festgeschrieben, es ist auch im Bewusstsein der Mitglieder unserer Partei und ihrer Funktionsträger fest verankert. Dennoch haben die zurückliegenden Jahre gezeigt, dass in der einen oder anderen Frage rechtlicher Auskunfts- und Beratungsbedarf besteht. Oft reichen bereits klarstellende Erläuterungen, um mögliche Unsicherheiten in der Anwendung der einschlägigen Satzungsbestimmungen auszuräumen. Vielfach können in Zusammenarbeit mit den

Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden schnell Lösungen gefunden werden. Die CDU-Bundesgeschäftsstelle versteht sich auch hier als Dienstleister für alle Ebenen der Partei. Wir haben deshalb in einem ersten Abschnitt dieser Broschüre häufig gestellte Fragen zusammengefasst und beantwortet. Wir empfehlen den Parteigliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen, auch weiterhin möglichst umfänglich über Inhalt und Voraussetzungen des Frauenquorums bei Wahlen zu Parteiämtern und Aufstellungen von Listen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zu informieren. Ausführliche Hinweise unmittelbar vor Beginn der Wahlgänge haben sich besonders bewährt.

Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten

Für Auskünfte stehen Ihnen wie bisher der Justitiar der CDU-Bundesgeschäftsstelle, Herr Peter Brörmann (Tel. 030 22070-230, Fax 030 22070-235, E-Mail: peter.broermann@cdu.de), und die Bundesgeschäftsführerin der Frauen Union, Frau Claudia Hassenbach (Tel. 030 22070-450, Fax 030 22070-439, E-Mail: claudia.hassenbach@cdu.de), zur Verfügung. Der Justitiar ist zusätzlich Ansprechpartner bei Beschwerden über Verstöße gegen die statuarischen Bestimmungen zum Frauenquorum. Werden begründete Einwendungen noch vor einer Wahl bekannt, wird der Justitiar alles Erforderliche zur Einhaltung der Vorgaben des Satzungsrechts veranlassen. Er berichtet hierüber –

ebenso wie bei nachträglich bekannt gegebenen Verstößen – dem Generalsekretär der CDU. Verstöße gegen das Frauenquorum sollen in den Bericht des Generalsekretärs zum Parteitag der CDU (§ 15 Abs. 6 Statut der CDU) einfließen.

Das Frauenquorum im Statut der CDU – Fragen und Antworten

1. Unser Grundsatz

Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

2. Unser Ziel

Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

3. Was umfasst der Anwendungsbereich von § 15 Statut der CDU?

- a) Wahlen zu Parteiämtern (Abs. 3),
- b) Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (Abs. 4),
- c) Listenaufstellungen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (Abs. 5).

4. Sind Voraussetzungen und Rechtsfolgen der einzelnen Anwendungsbereiche gleich?

Nein.

a) Wahlen zu Parteiämtern (Abs. 3)

Zur Gültigkeit des ersten Wahlgangs von Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts muss das Frauenquorum von einem Drittel erreicht werden (Ergebnisquorum).

b) Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (Abs. 4)

Bei Direktkandidaturen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Eine verbindliche Regelung wäre aus Gründen der Wahlfreiheit der Versammlung und einem uneingeschränkten passiven Wahlrecht unzulässig.

c) Listenaufstellungen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (Abs. 5)

Bei Listenaufstellungen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vor-

schlagen (Vorschlagsquorum). Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen. Die Listenaufstellung bleibt in diesem Fall jedoch gültig. Aus verfassungs- und wahlrechtlichen Gründen ist eine verpflichtende Bindung des Aufstellungsgremiums nicht möglich. Hingegen ist die gewählte Soll-Vorschrift zulässig.

5. Ist das Frauenquorum von einem Drittel nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Statut der CDU ein Ergebnisquorum oder ein Vorschlagsquorum?

Das Frauenquorum bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts ist ein Ergebnisquorum. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs ist ungültig, wenn in diesem nicht das Frauenquorum von einem Drittel erreicht wird. Entscheidend für die Erfüllung des Frauenquorums sind die im ersten Wahlgang tatsächlich besetzten Parteiämter.

Beispiel 1:

Für die Wahl von 12 Beisitzern zum Kreisvorstand treten 20 Kandidaten an. Darunter befinden sich 4 Frauen, die mit acht weiteren Beisitzern auch im ersten Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall ist das Frauenquorum von einem Drittel er-

füllt, da es sich als Ergebnisquorum auf das Verhältnis der gewählten Frauen (4) zu den tatsächlich Gewählten (12) bezieht. Es ist nicht auf das Verhältnis zu den 20 Kandidaten abzustellen.

Beispiel 2:

Für die Wahl von 12 Beisitzern zum Kreisvorstand treten wiederum 20 Kandidaten an. Darunter befinden sich ebenfalls 4 Frauen. Gewählt werden im ersten Wahlgang insgesamt 9 Kandidaten, darunter 3 Frauen. Auch bei dieser Wahl ist das Frauenquorum erfüllt, da die Anzahl der gewählten Frauen (3) in das Verhältnis zu den tatsächlich Gewählten (9) zu setzen ist und ein Drittel beträgt. Bezugspunkt ist nicht die Anzahl der zu wählenden 12 Beisitzer.

6. Was sind die einzelnen Voraussetzungen für ein Frauenquorum bei Wahlen zu Parteiämtern nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Statut der CDU?

Gruppenwahlen, mindestens Kreisverbandsebene, erster Wahlgang.

7. Was sind Gruppenwahlen?

Gruppenwahlen finden im Gegensatz zu Einzelwahlen dann statt, wenn in einem gemeinsamen Wahlgang mehrere Kandidaten für mindestens drei gleichberechtigte Parteiämter zu wählen sind (z. B. drei Stell-

vertretende Vorsitzende). Das gilt zum Beispiel bei der Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer der Kreisvorstände, von Delegierten und Ersatzdelegierten sowie der Vertreter und Ersatzvertreter in Zusammenhang mit Kandidatenaufstellungen bei öffentlichen Wahlen.

8. Gilt die Quorumsregelung für Gruppenwahlen auch auf Ortsverbandsebene?

Nein, da § 15 Abs. 3 Statut der CDU fest schreibt, dass diese Quorumsregelung erst von der Kreisverbandsebene an aufwärts gilt. Unabhängig davon sind aber Vorstände aller Organisationsstufen der Partei – auch der Ortsverbände – sowie aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und sich dabei auch um geeignete Kandidatinnen zu bemühen (§ 15 Abs. 1 Statut der CDU).

9. Was sind die Rechtsfolgen des ersten Wahlgangs?

Wird das Frauenquorum in einem ersten Wahlgang erfüllt, so kommt es bei eventuell folgenden weiteren Wahlgängen nicht mehr zur Anwendung. Wird das Frauen-

quorum im ersten Wahlgang nicht erfüllt, so muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Das Ergebnis einer solchen Wahlwiederholung ist unabhängig vom Frauenquorum gültig.

10. Sind Stichwahlen bei Gruppenwahlen Teil oder Folge des ersten Wahlgangs?

Vorgenannte Stichwahlen sind Wahlen unter zuvor nicht gewählten Kandidaten (§ 43 Abs. 4 Statut der CDU, § 12 Abs. 3 Geschäftsordnung der CDU). Ihnen ist bereits ein gesonderter erster Wahlgang vorausgegangen. Das Frauenquorum findet deshalb hier keine Anwendung mehr.

11. Darf eine Gruppenwahl aufgesplittet werden und beispielsweise die Position eines jeden Stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzers, Delegierten/Ersatzdelegierten oder Vertreters/Ersatzvertreters einzeln gewählt werden?

Alle satzungsmäßig vorgeschriebenen Gruppenwahlen dürfen nicht aufgesplittet werden. So regelt beispielsweise § 43 Abs. 2 Statut der CDU die Wahlen der Stellvertretenden Vorsitzenden der Bundespartei als einen gemeinsamen Wahlgang (Gruppenwahl). Gleiches gilt nach § 43 Abs. 3 Statut der CDU für die Wahl der weiteren

26 Mitglieder des Bundesvorstandes. Vergleichbare Vorschriften finden sich in Landes- und Kreissatzungen der Partei und Vereinigungen.

12. Gelten bei der Berechnung des Frauenquorums Ab- und Aufrundungsregeln?

Ja, nach § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung der CDU i.V.m. § 50 Satz 2 Statut der CDU gelten die allgemeinen mathematischen Ab- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

13. Was umfasst der Begriff „Parteiämter“?

Parteiämter sind Vorstandsämter, Delegierten-/Ersatzdelegiertenämter sowie die Ämter als Vertreter/Ersatzvertreter der Vertreterversammlungen bei der Kandidatenaufstellung zu öffentlichen Wahlen auf allen Ebenen der Partei; ferner die Ämter als Rechnungsprüfer und als Mitglieder eines Parteigerichts. Mit umfasst sind auch alle entsprechenden Ämter in den Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU, da diese Teil der Partei sind.

14. Was sind „öffentliche Mandate“?

Öffentliche Mandate erhalten Kandidaten durch ihre Wahl zu Abgeordneten bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen – entweder als Direktkandidaten oder als Listenkandidaten.

15. Welche satzungsrechtlichen Regelungen gelten bei der Aufstellung von Wahllisten für öffentliche Mandate?

§ 15 Abs. 5 Statut der CDU gibt vor, dass bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vom vorschlagsberechtigten Gremium vorgeschlagen werden soll. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Liste mit 15 Personen jeweils mindestens eine Frau auf den Plätzen 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 12 und 13 bis 15 vorgeschlagen wird. Wird davon abgewichen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen. Das Recht zur Gegenkandidatur auf den einzelnen Positionen wird dadurch nicht eingeschränkt. Gegenkandidaturen sind für alle Positionen möglich.

16. Was sind förmliche Kandidatenvorschläge im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Statut der CDU?

Förmliche Kandidatenvorschläge liegen vor, wenn ein satzungsrechtlich vorschlagsberechtigtes Gremium (Vorstand, Wahlvorbereitungsausschuss, Listengremium u.ä.) der jeweiligen Wahl- bzw. Aufstellungsversammlung einen abgestimmten eigenen Vorschlag für eine Gruppenwahl unterbreitet. Hingegen sind formlose Kandidatenvorschläge einfache Zusammenstellungen der vor einem Wahlparteitag oder einer Aufstellungsversammlung eingegangenen Wahlvorschläge. Kandidatenvorschläge, die beispielsweise bei Parteitag der CDU u. a. von Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden der CDU oder Bundesvereinigungen eingereicht werden, sind kein förmlicher Wahlvorschlag, sondern lediglich eine Informationsunterlage.

17. Gilt die satzungsrechtliche Regelung zur Gleichstellung von Frauen und Männern auch für Gruppenwahlen in den Bundes-, Landes- und Kreisvereinigungen?

Ja. Die Wahlen für eine Zugehörigkeit in den jeweiligen Vorständen der Vereinigungen und für Delegierte und Ersatzdelegierte sowie ggf. für Rechnungsprüfer und Mitglieder von Schiedsgerichten sind Wahlen für oder zu Parteiämter/n.

18. Gilt die Quorumsregelung auch für fraktionsinterne Wahlen (z.B. Vorstände, Arbeitsgruppen)?

Nein. Fraktionsinterne Wahlen sind keine Gruppenwahlen zu Parteiämtern, weil die Fraktionen immer Teil des jeweiligen Parlaments und kein Bestandteil der Partei sind. Es gilt auch hier die strikte Trennung zwischen Partei und Fraktion.

Erweiterung der Berichtspflicht

Wir wollen noch stärker als bisher unser Bemühen um das Werben von Frauen für die CDU deutlich machen und ihre Lebenswirklichkeit aufnehmen. Kaum etwas macht unser Verständnis deutlicher als der Beschluss des 17. Parteitags der CDU Deutschlands 2003 in Dresden: „Bürgerpartei CDU. Reformprojekt für eine lebendige Volkspartei.“

Auch in der Politik müssen Erfolge messbar sein. Das ist ein wichtiger Grund dafür, dass unser Satzungsrecht an mehreren Stellen eine Berichtspflicht vorsieht. Ein weiterer Grund liegt darin, über einen Sachverhalt Rechenschaft zu geben und die Mitglieder zu informieren. Berichten ist deshalb vorrangig Kommunikation. Diese Pflichten nimmt die CDU sehr ernst.

Was sind also unsere konkreten Maßnahmen und Vorschläge?

Betreuung unserer Mitglieder intensiviert

Wir haben in der CDU-Bundesgeschäftsstelle die Betreuung unserer Mitglieder intensiviert. Seit einiger Zeit steht unser Beauftragte für Mitglieder- und Bürgerbetreuung, Herr Frank Niebuhr (Tel. 030 22070-260, Fax 030 22070-209, E-Mail:

frank.niebuhr@cdu.de), als direkter Ansprechpartner für Mitgliederbetreuung zur Verfügung. Gleichzeitig führt der Mitgliederbeauftragte Schulungen und Qualifizierungen der hauptamtlichen Mitarbeiter durch. In den Kreisverbänden – dem starken Rückgrat unserer Partei – erkundigt er sich und berichtet über die Mitgliederentwicklung, Mitgliederwerbemaßnahmen und Kampagnen. Die von Herrn Niebuhr in der Mitgliederbetreuung gewonnenen Erkenntnisse umfassen damit auch die Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU. Sie sind eingeflossen in die Kampagne „Frauen gewinnen! Ohne Frauen läuft nichts“, die im Juni 2007 gemeinsam von CDU und Frauen Union gestartet wurde.

Geschäftsberichte

Mit einer Erweiterung des Geschäftsberichts des Parteitags der CDU um das Kapitel „Mitgliederkampagne“ verstärken und dokumentieren wir – gemeinsam mit den bisherigen Angaben zur allgemeinen Mitgliederentwicklung – die besondere Bedeutung der Frauenförderung in der CDU. Im Geschäftsbericht zum 21. Parteitag der CDU Deutschlands beschreiben wir die erfolgreiche Mitgliederwerbung „Frauen gewinnen! Ohne Frauen läuft nichts“ umfas-

send. Es erfolgt eine detaillierte Darstellung der Organisation, Durchführung und Auswertung. Wir führen nochmals die verwendeten Materialien auf, die in Zukunft

den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen als exemplarisches Beispiel dienen können.

Ergänzung des Frauenberichts (§ 15 Abs. 6 Statut der CDU)

Zukünftig werden in dem Bericht des Generalsekretärs der CDU nach § 15 Abs. 6 Statut der CDU noch stärker als bisher der aktuelle Stand, die Fortschritte und die konkreten Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der CDU dokumentiert. Wir werden den bekannten Fragenkatalog, der regelmäßig vor Parteitag den Landesver-

bänden mit der Bitte um Mitteilung des Frauenanteils an Parteivorständen sowie an Amts- und Mandatsträgern zugesandt wird, entsprechend erweitern. Zur besonderen Verdeutlichung unseres Anliegens wird der sog. Frauenbericht zukünftig „Bericht zur politischen Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU“ heißen.

Auszeichnung von Kreisverbänden

Wir wollen diejenigen Kreisverbände der Partei auszeichnen, die sich durch erfolgreiches Werben von Frauen für eine Mitgliedschaft in der CDU in besonderem Maße verdient gemacht haben. Dabei wollen wir auf den erfolgreichen Verlauf der Mitgliederwerbemaßnahmen unserer Partei seit dem Jahr 2003 und die dabei gewonnenen Erfahrungen zurückgreifen. Die Kampagnen seit 2003 haben zu einer Mobilisierung der Partei geführt. Sie werden auch unser Bemühen um eine Förderung von Frauen für und in der CDU spürbar verstärken.

Wir werden jedes Jahr diejenigen CDU-Kreisverbände auszeichnen, die – in abso-

luten und relativen Zahlen gemessen – die meisten Frauen für eine Mitgliedschaft in der CDU gewinnen konnten. Die Ergebnisse werden wir zusätzlich als neuen Teil des Geschäftsberichts und des „Berichts zur politischen Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU“ veröffentlichen.

Zugleich werden wir uns mit den Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen mit der Bitte in Verbindung setzen, auch dort vergleichbare Kampagnen durchzuführen.

Anhang

Auszug aus dem Statut der CDU

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungül-

tig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend

Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

